

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der SAP AG und**  
**der Geschäftsführung der SAP Ventures Investment GmbH**

gemäß § 293 a AktG über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SAP AG und der SAP Ventures Investment GmbH vom 18. März 2014

**I. Allgemeines**

Der Vorstand der SAP AG und die Geschäftsführung der SAP Ventures Investment GmbH erstatten hiermit über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 18. März 2014 ("**Vertrag**") zwischen der SAP AG und der SAP Ventures Investment GmbH (nachfolgend auch "**Tochtergesellschaft**"), der der Hauptversammlung der SAP AG zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß § 293 a AktG.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der SAP AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der SAP AG werden daher der auf den 21. Mai 2014 einberufenen 27. ordentlichen Hauptversammlung der SAP AG vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Der Abschluss des Vertrages wird zudem der im März 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zur Zustimmung vorgelegt.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft. Der Vertrag gilt im Hinblick auf die Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme (nicht jedoch im Hinblick auf die beherrschungsvertraglichen Elemente) rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

**II. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

**1. SAP AG**

Die SAP AG mit Sitz in Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 350269, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des SAP-Konzerns. Der SAP-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2013 weltweit 66.572 Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte) und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von rund 16,8 Mrd. Euro

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Vertrieb integrierter Produkt- und Dienstleistungslösungen im E-Commerce;
- Entwicklung von EDV-Software und deren Nutzungsüberlassung an Dritte;
- Organisations- und Einsatzberatung sowie Schulung der Anwender von E-Commerce und sonstigen Softwarelösungen;
- Vertrieb, Verpachtung, Vermietung oder Vermittlung jeglicher sonstiger Nutzungsmöglichkeiten von EDV-Anlagen und einschlägigem Zubehör;

- kapitalmäßige Beteiligung an im Bereich der Informationstechnologie tätigen Unternehmen zur Förderung der Eröffnung und Erweiterung internationaler Märkte in dem Bereich der Informationstechnologie.

Die SAP AG ist berechtigt, auf sämtlichen zuvor genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder solche Aufgaben verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen; sie ist insbesondere berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in solche Unternehmen auszugliedern. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Gründung, zum Erwerb und zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Unternehmenskooperations- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Die SAP AG kann Beteiligungen veräußern, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die SAP AG ist schließlich zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

## **2. Die Tochtergesellschaft**

Die SAP Ventures Investment GmbH mit Sitz in Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 714740, ist eine 100%ige unmittelbare Tochtergesellschaft der SAP AG in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Tochtergesellschaft wurde durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag vom 27. März 2012 als CARONORD GmbH zu notarieller Urkunde (Urkundennummer 204/2012) des Notars Henning Karow, Buxtehude, errichtet. Mit Wirkung zum 27. Juni 2012 erwarb die SAP AG sämtliche Geschäftsanteile an der CARONORD GmbH, die mit Wirkung zum 25. Juli 2012 in SAP Ventures Investment GmbH umfirmiert wurde. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Ihr Stammkapital beträgt EUR 25.000.

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die Übernahme der Geschäftsführung, die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter in Handelsgesellschaften oder die Übernahme der Beteiligung als Kommanditist in Kommanditgesellschaften sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Tochtergesellschaft darf andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand im In- und Ausland gründen, übernehmen, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus kann die Tochtergesellschaft alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft und ihrer Unternehmen zu fördern.

Die Tochtergesellschaft hält ausschließlich Beteiligungen an zwei US-Investmentfonds, dem SAP HANA Real Time Fund, L.P. und dem SAP Ventures Fund II, L.P.

Der SAP Ventures Fund II hat ein Volumen von US\$ 651 Mio. Er investiert in innovative und stark expandierende IT-Unternehmen, die den Erfolg ihres Geschäftsmodells bereits durch eine positive Entwicklung ihrer Produkte und Kundenzahlen belegen können.

Der SAP HANA Real Time Fund hat ein Volumen von US\$ 406 Mio. Der Fonds investiert überwiegend in internationale Risikokapital-Fonds am Beginn ihrer

jeweiligen Laufzeit und daneben auch in neu gegründete Unternehmen, die sich der Entwicklung von IT, Cloud-Lösungen sowie Echtzeit-Technologien widmen, um das wirtschaftliche Potential der Beherrschung großer Datenmengen („Big Data“) zu nutzen.

Beide Fonds haben die Rechtsform einer sog. Limited Partnership nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware, die mit einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht vergleichbar ist. Zur Geschäftsführung und Verwaltung der Fonds, einschließlich der Auswahl der Investments, ist ausschließlich deren jeweiliger sog. General Partner (vergleichbar dem persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft deutschen Rechts) berechtigt. Die jeweiligen General Partner der Fonds sind nicht mit der SAP AG i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Die Tochtergesellschaft ist jeweils der einzige sog. Limited Partner der Fonds, d.h. ihre Haftung ist (ähnlich wie bei einem Kommanditisten nach deutschem Recht) jeweils auf die Höhe ihrer Einlagepflicht begrenzt. Die Höhe der Einlagepflichten der Tochtergesellschaft beträgt US\$ 650 Mio. (SAP Ventures Fund II) bzw. US\$ 405 Mio. (SAP HANA Real Time Fund), während die Einlagepflicht des jeweiligen General Partner bei beiden Fonds US\$ 1 Mio. beträgt. Die Gewinne der beiden Fonds werden unter ihren Gesellschaftern grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Einlagen verteilt.

Die Einlagen werden von den Fonds jeweils nach Bedarf zur Finanzierung neuer Investments abgerufen, bis die Einlagen vollständig geleistet sind. Die SAP AG hat sich gegenüber der Tochtergesellschaft verpflichtet, ihr die jeweils benötigten Mittel zur Erfüllung ihrer Einlageverpflichtungen gegenüber den Fonds durch Gesellschafterleistungen in die Kapitalrücklage zur Verfügung zu stellen.

Die Fonds haben noch eine Restlaufzeit von ca. neun Jahren (SAP Ventures Fund II) bzw. 15 Jahren (SAP HANA Real Time Fund).

Die Tochtergesellschaft hat im Geschäftsjahr 2013 ausweislich des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag i.H.v. 53.304,80 Euro erwirtschaftet, der allein auf Wechselkursschwankungen (US Dollar vs. Euro) beruht. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von 59.866.387,80 Euro ein Eigenkapital von 59.866.387,80 Euro aus. Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft wird in den Konzernabschluss der SAP AG einbezogen. Die Tochtergesellschaft hat zum Zeitpunkt dieses Berichts keine Mitarbeiter.

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sind (mit Blick auf dessen beherrschungsvertragliche Elemente) am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den SAP-Konzern zu gewährleisten. Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist es dem Vorstand der SAP AG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse in weitem Umfang und in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der SAP AG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es (mit Blick auf dessen ergebnisabführungsvertragliche Elemente) für die SAP AG möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung ist eine Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch einer gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch können der Konzernsteueraufwand und der Konzernsteuercashflow optimiert werden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der SAP AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der SAP AG aus dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

#### **IV. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Die wesentlichen Regelungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SAP AG und der SAP Ventures Investment GmbH werden im Folgenden erläutert:

##### **1. § 1 Leitung der Tochtergesellschaft**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der SAP AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

Aus § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages ergibt sich das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Danach ist die SAP AG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der SAP AG oder des SAP-Konzerns dienen. Die SAP AG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen.

Eine Ausnahme ist allerdings in § 1 Abs. 2 des Vertrages insofern vorgesehen, als sich danach das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die Vertragsklausel entspricht inhaltlich der gesetzlichen Regelung des § 299 AktG und soll der abhängigen Tochtergesellschaft und ihrer Geschäftsführung die freie, eigenverantwortliche Entscheidung über den Vertragsinhalt und die Vertragsdauer ermöglichen.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

## **2. § 2 Gewinnabführung**

§ 2 Abs. 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die SAP AG abzuführen.

Der in § 2 Abs. 1 des Vertrages enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 301 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

§ 301 Satz 1 AktG legt in seiner jetzigen Fassung fest, dass eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, abführen kann, und zwar unabhängig davon, welche vertraglichen Regelungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind.

Die Tochtergesellschaft darf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages mit Zustimmung der SAP AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages kann die Tochtergesellschaft die Beträge, die während der Laufzeit des Vertrages in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen entnehmen und als Gewinn abführen. § 2 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages stellt klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ausgeschlossen ist.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages bestimmt, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft gilt, in dem der Vertrag wirksam wird. Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung mit Ablauf des Bilanzstichtags der Tochtergesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages üblich.

## **3. § 3 Verlustübernahme**

§ 3 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der SAP AG zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die SAP AG ist daher verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne einen Verlustausgleich, entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG in seiner jetzigen Fassung). Insoweit trägt die SAP AG das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

Der in § 3 Abs. 1 des Vertrages enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

Aufgrund des Verweises auf § 302 AktG sind v.a. folgende weitere Regelungen von Bedeutung: Nach § 302 Abs. 3 AktG in seiner jetzigen Fassung kann die Tochtergesellschaft auf den Anspruch auf (Verlust-)Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die SAP AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG in seiner jetzigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

§ 3 Abs. 2 des Vertrages bestimmt, dass die Verpflichtung zur Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft gilt, in dem der Vertrag wirksam wird.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages üblich.

#### **4. § 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam. Dass zur Wirksamkeit des Vertrages die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft erforderlich ist, ergibt sich auch aus § 294 Abs. 2 AktG. Jedoch gilt der Vertrag nur bezüglich seines § 1 (also hinsichtlich der beherrschungsvertraglichen Elemente) erst für die Zeit ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Tochtergesellschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages). Im Übrigen, also hinsichtlich der Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme, gilt der Vertrag bereits rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages).

§ 4 Abs. 2 und 3 des Vertrages enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag wird nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für fünf Zeitjahre fest abgeschlossen. Die Frist für die Berechnung dieser Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird. Eine Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG) für die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft erforderlich.

Die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages soll ebenfalls die für die Anerkennung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderliche Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren sicherstellen: Nach dieser Regelung verlängert sich, sofern die fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft enden, die Mindestvertragsdauer nach § 4 Abs. 2 Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages setzt sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der

Mindestvertragsdauer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Darüber hinaus stellt § 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages klar, dass der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann. Wichtige Gründe für eine Kündigung durch die SAP AG sind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages insbesondere der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft, die Veräußerung oder Einbringung der Anteile an der Tochtergesellschaft durch die SAP AG, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der SAP AG oder der Tochtergesellschaft oder die erstmalige Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Tochtergesellschaft i.S.d. § 307 AktG.

## **5. § 5 Schlussbestimmungen**

Die in § 5 Abs. 1 des Vertrages enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden, sowie für den Fall, dass der Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthält. Im ersten Fall soll nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Im zweiten Fall soll gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages statt der lückenhaften Regelung eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages enthält eine Auslegungsregel, der zufolge bei der Auslegung des Vertrages die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten sind.

Abschließend bestimmt § 5 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages den Vorrang der Verlustübernahmeregelung in § 3 Abs. 1 des Vertrages gegenüber den übrigen Bestimmungen des Vertrages für den Fall, dass insoweit ein Konflikt bestehen sollte.

**V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind; die SAP AG ist als einzige Gesellschafterin an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die SAP AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Walldorf, den 18. März 2014

SAP AG

Der Vorstand

Walldorf, den 18. März 2014

SAP Ventures Investment GmbH

Die Geschäftsführung